

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Hausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Hausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

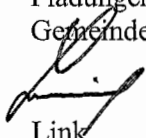
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 05.12.2001 außer Kraft.

Fladungen, den 12.12.2008
Gemeinde Hausen



Link
1. Bürgermeister



Lt. Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 11.12.2008 bestehen gegen vorgenannte Satzung keine Bedenken.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VGem Fladungen am 13.12.2008.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus dem jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8/8 ohne Zugmaschine	3,00 EURO
Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8/8 und Zugmaschine	3,50 EURO
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	3,00 EURO
Mehrzweckfahrzeug, MZF	3,00 EURO
Tanklöschfahrzeug, TLF 8/8	4,00 EURO
Tanklöschfahrzeug, TLF 16/25 (TLF 16/18)	4,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12 (LF 20/16)	5,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 16	5,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 8	4,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6 (LF 10/6)	4,00 EURO
Anhängeleiter AL 16-4 / AL 18	3,00 EURO
Schlauchanhänger, sonstiger Anhänger	3,00 EURO
Rüstwagen, Rw 1	4,00 EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8/8 ohne Zugmaschine	22,50 EURO
Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8/8 und Zugmaschine	34,00 EURO
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	31,00 EURO
Mehrzweckfahrzeug, MZF	31,00 EURO
Tanklöschfahrzeug, TLF 8/8	50,00 EURO
Tanklöschfahrzeug, TLF 16/25 (TLF 16/18)	65,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12 (LF 20/16)	88,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 16	88,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 8	45,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug, LF 8/6 (LF 10/6)	65,00 EURO
Anhängeleiter, AL 16 – 4 / AL 18	22,50 EURO
Schlauchanhänger, sonstiger Anhänger	22,50 EURO
Rüstwagen, Rw 1	80,00 EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Tragkraftspritze TS 8/8		22,50 EURO
Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske		25,00 EURO
Stromerzeuger 5 KVA		26,00 EURO
Stromerzeuger 8 KVA		26,00 EURO
Elektrotauchpumpe		10,00 EURO
Lüftungsgerät (Be- u. Entlüftungsgerät)		22,50 EURO
Motorkettensäge		16,00 EURO
Hydrl. Schneidgerät o. Hydrl. Spreitzer		31,00 EURO
Hebe- und Bergegerät (Luft)		21,00 EURO
Hebe- und Bergegerät (hydraulisch)		21,00 EURO
Beleuchtungsgerät/Handscheinwerfer		6,00 EURO
Trennschleifer		17,50 EURO
A-, B- oder C-Schlauch	pro Tag	3,50 EURO
Hydrantenausrüstung	pro Tag	7,50 EURO
wasserführende Armaturen	pro Tag	7,50 EURO
tragbare Leiter	pro Tag	10,00 EURO
Handfeuerlöscher oder Kübelspritze jedoch ohne Füllung	pro Tag	10,00 EURO
Handsprechfunkgerät	pro Tag	15,00 EURO
Faltbehälter	pro Tag	25,00 EURO
Sicherheitsgurt	pro Tag	5,00 EURO
Arbeits- oder Rettungsleine	pro Tag	3,00 EURO
Schutzhelm mit Nackenschutz	pro Tag	5,00 EURO
Mehrzwecksauger / Industriesauger		21,00 EURO
Ölsperre (wieder verwendbar)		30,00 EURO
Rohrdichtkissen		13,00 EURO
Flutlichtstrahler (ohne Stromerzeuger)		6,50 EURO
Mehrzweckzug mit Rolle	pro Tag	25,00 EURO
Hochdruckreiniger		21,00 EURO
Sicherheitsgurt – Rollgliss / Absturzsicherung		21,00 EURO

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

18,00 EURO

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden erhoben:

11,40 EURO

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Kosten für sonstige Leistungen

a) Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauchlänge	10,00 EURO
b) Vulkanisieren einer undichten Schlauchstelle	9,00 EURO
c) Kupplungseinband je Kupplung	9,00 EURO
d) Wartung eines Atemschutzgerätes nach dem Einsatz (ohne Ersatzteile)	16,00 EURO
e) Das Füllen von Feuerlöschern wird zum Selbstkostenpreis verrechnet	

6. Sonstige Kosten

Kosten für die Besetzung der Nachalarmierungsstelle, pro Stunde	25,00 EURO
Missbräuchliche Alarmierung	350,00 EURO

Stand: 24.11.2008